



Konzept Regelung zum Besuch und zum Betreten und Verlassen des Heimes (Corona-Schutz-Verordnung)

Qualitätsmanagement Altenpflegeheim/ Kzpfhg.
Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

RL02.6.22

Seite: 1/4
Stand: 31.03.2021

I. Generelle Besuchserlaubnis

Gemäß der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt zum Schutz vor dem Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 (Sächsische Corona-Schutz-Verordnung – SächsCoronaSchVO) vom 29.03.2021 ist der Besuch unseres Altenpflegeheimes unter den Voraussetzungen der strikten Einhaltung unseres Konzeptes zur Regelung zum Besuch und zum Betreten und Verlassen der Einrichtung erlaubt.

Die Besuchs- und Betretungsregelungen sind an die aktuelle regionale Infektionslage anzupassen und müssen in einem angemessenen Verhältnis zwischen dem Schutz der versorgten Personen und deren Persönlichkeits- und Freiheitsrechten stehen.

II. Grundsätze

Nachfolgende Regelungen gelten für Besucher und andere Einrichtungsfremde (zusammengefasst unter dem Begriff „Besucher“) gleichermaßen.

Das Recht aller Bewohner auf Schutz vor einer SARS-CoV-2-Infektion hat einen höheren Stellenwert als der Anspruch einzelner Pflegebedürftiger auf den Empfang von Besuchern.

Auch wenn wir die Türen für Angehörige öffnen, geht die Sicherheit vor. Wenn hinreichende Indizien für eine SARS-CoV-2-Infektion beim Besucher bestehen, darf dieser das Haus nicht betreten. Angehörige, die die Vorschriften nicht beachten, werden zu deren Einhaltung ermahnt. Ist dieses nicht erfolgreich, muss der Besucher das Haus verlassen.

Wenn es in unserer Einrichtung eine SARS-CoV-2-Infektion gibt, setzen wir alle Besuche auf dem betroffenen Wohnbereich aus. Dieses gilt auch bei einem begründeten Verdachtsfall.

Mit steigenden Infektionszahlen ist es wichtig, die Besucherzahlen auf ein Minimum zu reduzieren. Je geringer die Personenzahl der Besucher ist, umso kleiner ist das Risiko einer Einschleppung des Virus.

- Wir suchen den Dialog mit dem Bewohner. Wir erläutern ihm, welche Folgen ein SARS-CoV-2-Ausbruch in der Einrichtung hätte. Wir verdeutlichen weiterhin, dass selbst bei strengen Hygieneregeln ein erhebliches Risiko bleibt. Wir legen ihm nahe, von sich aus auf jeden Besuch zu verzichten oder zumindest möglichst wenige Besucher zu empfangen.
- Wir informieren die Angehörigen regelmäßig über die aktuelle Lage in unserer Einrichtung. Dieses erfolgt etwa per Newsletter auf unserer Homepage und ggf. per E-Mail. Wir machen Angehörige darauf aufmerksam, dass jeder Besuch vorab angemeldet werden muss. Bei einem unregelmäßigen Besucheransturm sind wir nicht in der Lage, die vorgeschriebenen Hygienemaßnahmen durchzuführen.
- Als Präventionsmaßnahme wird bei Besuchern die Temperatur gemessen. Bei einer Temperatur ab 38 Grad muss das Haus verlassen werden und der Besuch kann nicht durchgeführt werden.
- Die Einrichtung hat Schnelltests erworben und Pflegefach- und Hilfskräfte für die Durchführung eines Schnelltests qualifiziert. Schnelltests werden bei jedem Besucher eingesetzt. **Falls sich ein Besucher nicht testen lassen möchte verwehren wir den Zutritt**



Konzept Regelung zum Besuch und zum Betreten und Verlassen des Heimes (Corona-Schutz-Verordnung)

Qualitätsmanagement Altenpflegeheim/ Kzpfllg.
Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

RL02.6.22

Seite: 2/4
Stand: 31.03.2021

zur Einrichtung. Die Vorlage von Laintests wird nicht anerkannt. Die Testung erfolgt ausschließlich durch unsere Einrichtung.

- Ärzte und medizinisches Personal erhalten unter Vorlage eines tagesaktuellen PoC-Tests oder eines negativen PCR-Tests, der nicht älter als 48 Stunden ist, Zutritt zur Einrichtung.
- Gemäß den Empfehlungen des RKI soll ein Aufenthalt von Bewohner/innen bei Angehörigen oder in anderen Haushalten möglichst vermieden werden. Sofern dies dennoch erfolgt, sind die Bewohner/innen am Tag der Rückkehr von Besuchsaufenthalten gemäß den Hygiene- und Testregelungen (täglich) zu testen und werden maximal bis zum Vorliegen eines negativen Wiederholungstests einschließlich am 10. Tag (der Rückkehrtag zählt als 1. Tag mit) auf ihrem Zimmer versorgt. Dabei sind Besuche auf dem Zimmer weiterhin möglich.
- **Das gemeinsame Essen und Trinken ist aus hygienischen Gründen nicht gestattet!** Gerade bei Besuchen auf dem Bewohnerzimmer wird um strikte Einhaltung der Hygieneregeln gebeten.
- Die aktuell geltende Corona-Schutz-Verordnung mit den Regelungen, insbesondere zu den geltenden Kontaktbeschränkungen, sind strikt einzuhalten.

III. Hygienische und organisatorische Auflagen zur Besuchsregelung

a) Begrenzung des Umfanges von Besuchen

- ⇒ Die Besuchszeiten sind von **montags bis freitags** jeweils **09:30 bis 12:30 und 13:30 bis 18:30 Uhr**. Der letzte Besuchsdienst beginnt demnach 16.30 Uhr.
- ⇒ Die Besuchszeiten am **Wochenende (samstags und sonntags, feiertags)** sind jeweils **von 14.00 – 16:00 Uhr, hierbei erfolgt die Testung nur zwischen 14.00 Uhr – 14.30 Uhr** (*ausgenommen sind der Karfreitag und Ostermontag*)
- ⇒ Spätestens 2 Stunden vor Beendigung der Besuchszeit ist die letzte Testung möglich.
- ⇒ Besuche pro Bewohner werden **auf zwei Stunden** begrenzt, um möglichst allen Bewohnern regelmäßige Besuche zu ermöglichen. Zu Beginn dieser zwei Stunden erfolgt auch die Testung des Besuchers.
- ⇒ Ein Bewohner darf maximal zwei Personen aus einem Haushalt grundsätzlich ab dem 18. Lebensjahr empfangen. Außerdem wird die Anzahl der Besuche für alle Bewohner auf jeweils maximal **einen** Besuch pro Woche begrenzt.

Besonderheiten ergeben sich bei Neueinzügen, massiver Verschlechterung des Gesundheitszustandes und bei Sterbenden. Hier entscheidet die Pflegedienstleitung individuell über Anzahl und zeitlichen Umfang des Besuches.

b) Anmeldung von Besuchen

- ⇒ Der Besuch eines Bewohners ist nur nach vorheriger **telefonischer** Anmeldung sowie Terminvergabe durch die Heimleitung bzw. Verwaltung möglich. Diese Terminvergabe



**Konzept Regelung zum Besuch und zum Betreten
und Verlassen des Heimes
(Corona-Schutz-Verordnung)**

Qualitätsmanagement Altenpflegeheim/ Kzpfllg.
Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

RL02.6.22

Seite: 3/4
Stand: 31.03.2021

ist wochentags von 09:00 bis 16:00Uhr möglich. Am Wochenende erfolgt **keine** Terminvergabe. Unangemeldete Besuche sind nicht zulässig.

- ⇒ Ansprechpartner für die Terminvergabe sind Frau Losleben, Frau Huszti, Herr Meyer und Herr Dymiak (Tel. 0341/ 35055-420,-412,-406 und -419).
- ⇒ Eine Dokumentation bei einem Besuch/ Aufenthalt in unserem Pflegeheim erfolgt mit dem Formular RL02.6.22.1. Mit diesem Formular wird der Besuchende/ Externe über die wichtigsten Verhaltens- und Hygieneregeln informiert und bestätigt die Einhaltung sowie tätigt die Angaben zur Rückverfolgbarkeit (Name, Kontaktmöglichkeit und Datum sowie Zeit des Besuches). Außerdem erfolgen auf diesem Formular die Einwilligung zur Temperaturmessung und auch die Einwilligung in die Durchführung des Corona-Schnelltestes inklusive beider Ergebnisse.
- ⇒ **Die Besucherdokumentation/ Formulare sind geschützt vor der Einsichtnahme durch Dritte zu erheben und zu verwahren. Die Daten dürfen zu keinem anderen Zweck als zur möglichen Nachverfolgung von Infektionen und als Beleg der durchgeführten Testung vorgehalten werden.**

c) Durchführung des Besuches/ Unterweisung in Hygiene- und Schutzmaßnahmen

- ⇒ Besucher melden sich zuerst im Testzimmer (siehe Ausschilderung) an. Dort wird nach Abgleich mit der Besuchsanmeldung die Temperatur gemessen und der Schnelltest durchgeführt. Das Einwilligungsformular mit dem Ergebnis der Temperaturmessung und des Schnelltests wird danach an die Fachbereichsleitung weitergeleitet.
- ⇒ Es besteht ein Betretungsverbot bei:
 - bei vorliegenden Symptomen der Covid-19 Erkrankung
 - Ablehnung der Temperaturmessung
 - Ablehnung des Schnelltestes
 - Temperatur über 38°C
 - Positivem Schnelltest
- ⇒ Angehörige sollten ihre Schutzmasken selbst beschaffen und mitbringen. Es müssen FFP 2-Masken (ohne Ventil!) sein. „**Community-Masken**“ oder **OP-Masken sind unzulässig.**
- ⇒ Nach erfolgter unauffälliger Temperaturmessung und Testung erhält der Besucher eine grüne Karte, welche den Zugang zum Wohnbereich und zum Betreten des Bewohnerzimmers berechtigt. Mit Betreten der Einrichtung müssen die **Hände desinfiziert** werden und es besteht während der gesamten Besuchsdauer (auch im Außenbereich) eine Pflicht zum Tragen einer FFP2-Maske für Besucher und Bewohner. Kann der Bewohner aufgrund von gesundheitlichen Beeinträchtigungen **die FFP2-Maske** nicht tragen, darf er sie weglassen. Die Entscheidung darüber liegt bei der diensthabenden PFK. Legen Besucher ein Attest vor, dass vom Tragen einer FFP2-Maske befreit, können wir keinen Zutritt zur Einrichtung gewähren.
- ⇒ Der Bewohner erhält Besuch auf seinem Zimmer. Der Aufenthalt des Besuchers auf dem Aufenthaltsbereich des jeweiligen Wohnbereiches ist jedoch **nicht gestattet.**
- ⇒ Alternativ können im Speisesaal der Besuchertisch sowie die Besuchshäuschen im Garten genutzt werden.



**Konzept Regelung zum Besuch und zum Betreten
und Verlassen des Heimes
(Corona-Schutz-Verordnung)**

Qualitätsmanagement Altenpflegeheim/ Kzpfllg.
Volkssolidarität Stadtverband Leipzig e.V.

RL02.6.22

Seite: 4/4
Stand: 31.03.2021

⇒ Die Abstandsregelungen sind einzuhalten.

d) Beendigung des Besuchs/ Rückkehr des Bewohners auf den Wohnbereich

Der Besucher gibt bei Beendigung seines Besuches die erhaltene grüne Karte wieder ab und hat am Ausgang die Möglichkeit zur Händedesinfektion.

Nach jedem Besuch werden die genutzten Tische und Stühle gereinigt.

Bei der Rückkehr des Bewohners zum Wohnbereich werden die allgemeinen Hygienemaßnahmen (Händewaschen) durchgeführt.

e) Allgemeiner Hinweis zu den Hygieneregeln

Sollten Besucher sich nicht an unsere Hygieneregeln halten, müssen wir uns leider gezwungen sehen von unserem Hausrecht Gebrauch zu machen.

IV. Alternative zu einem Besuch

Sollte es aufgrund des Infektionsgeschehens zu einer kompletten Schließung der Einrichtung für private Besuche kommen, ermöglichen wir unseren Bewohnern zumindest einen Sichtkontakt mit den Angehörigen bzw. einen Kontakt über Telefonie und/ oder digitale Medien mit den Angehörigen:

- Wir verfügen über einen Aufenthaltsraum im Erdgeschoss mit Panoramafenstern, über das ebenfalls Begegnungen möglich sind. Es gibt dabei keinen direkten Kontakt.
- Unsere Einrichtung verfügt über einen Laptop für die Videotelefonie. Unter der jeweiligen Kennung können die Angehörigen dort anrufen. Wir bringen dem Bewohner dann den Laptop, sodass er mit seinen Angehörigen in Kontakt treten kann. Ein Mitarbeiter hält sich im Hintergrund, um bei technischen Problemen schnell unterstützen zu können. Dem Gesprächsverlauf soll er nicht folgen (Privatsphäre). Der Laptop wird nach der Nutzung nebelfeucht gereinigt.

	Wer	Datum	Unterschrift
Erstellt/ Geprüft:	FB Soziale Dienste		
Freigegeben:	GL		